

Vereinbarung

über die Nutzung der Almetalbahn (Streckenteil auf dem Gebiet der Stadt Paderborn)

zwischen

dem **Kreis Paderborn**, vertreten durch den Landrat, Aldegrevestraße 10-14,
33102 Paderborn, (nachfolgend: Kreis)

und

der **Stadt Paderborn**, vertreten durch den Bürgermeister, Am Abdinghof 11,
33098 Paderborn (nachfolgend: Stadt)

Vorbemerkung:

Der Kreis Paderborn ist Eigentümer der Bahntrasse zwischen Paderborn und Büren (Almetalbahn). Auf dem Gebiet der Stadt verläuft die Bahntrasse teilweise auf einem angefüllten Damm. Ferner zählt zur Trasse eine Überbrückung der K37 und eine Überbrückung der Alme im Bereich Barkhausen. Ein anderer Teil der Strecke am Ortseingang des Stadtteils Wewer verläuft durch einen Geländeeinschnitt.

Der Kreis Paderborn hat die Bahntrasse im Jahre 2012 erworben, um diese langfristig zu sichern. Insbesondere ist dabei auch an eine spätere Reaktivierung des Eisenbahnverkehrs gedacht. Die Westfälische Eisenbahn GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Voreigentümerin hatte die Schienen, außer im Bereich von Kreuzungen mit befestigten und asphaltierten Straßen, vollständig demontiert. Die Eisenbahnschwellen liegen noch auf dem Schotterbett der Bahntrasse. Mangels Nutzung sind Teile der Bahntrasse bereits bewachsen. Dies gilt auch teilweise für das Schotterbett.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung überlässt der Kreis den auf dem Stadtgebiet Paderborn liegenden Streckenabschnitt der Stadt zur Nutzung. Dies geschieht insbesondere zur Umsetzung verschiedener baulicher Maßnahmen, für die die Stadt Paderborn verantwortlich ist. Insbesondere ist der Ausbau eines Radweges zur Verbesserung der Trassenführung verschiedener in der Nähe der Bahntrasse verlaufender Fernradwanderwege beabsichtigt sowie im Rahmen der Erneuerung des Frankfurter Weges die Beseitigung der Gleise im Bahnübergangsbereich. Ein Radweg soll dabei zunächst über die Bahntrasse die Straßen „Heimatweg“ und „Wasserburg“ verbinden. Diese Maßnahme soll kurzfristig nach Vertragsabschluss begonnen werden. In Erwägung gezogen wird ferner, in den Folgejahren diesen Radweg nach Norden hin durch den Geländeeinschnitt bis zur Straße „Stemberg“ zu verlängern.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Bahntrasse zur langfristigen Daseinsvorsorge als Infrastruktureinrichtung (§ 2 III AEG) zu erhalten ist und die Widmung als Eisenbahnstrecke insoweit unabhängig von der (vorübergehenden) Nutzung durch die Stadt bestehen bleiben muss. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG ist bislang nicht erfolgt und soll vermieden werden, um eine künftige Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs nicht zu gefährden.

§ 1 Nutzungsüberlassung

(1) Der Kreis überlässt den in der als Anlage 1 bis 5 näher bezeichneten Strecken teil (Grundstücke) der Stadt zur Nutzung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt mit Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Eine Gewährleistung des Kreises für Mängel der Grundstücke ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt insbesondere keine Haftung bzw. Gewährleistung für die Durchführbarkeit der von der Stadt geplanten Maßnahmen.

(3) Bei Vertragsbeginn werden die Vertragsparteien die Strecke gemeinsam begehen und darüber ein Protokoll fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll – möglichst unter Beifügung von Fotos – den aktuellen Zustand der Strecke wiedergeben und die Punkte aufnehmen, die für die künftige Vertragsabwicklung (z. B. Rückgabe bei Vertragsbeendigung) von Bedeutung sind.

§ 2 Umfang der Nutzungsüberlassung

(1) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf ihre Kosten auf dem Trassenabschnitt oder auf Teilen davon einen Radweg auszubauen; die Anlage von Pkw-Stellplätzen ist ebenfalls gestattet.

(2) Außerdem darf die Stadt die Gleise im Bahnübergang Frankfurter Weg im Rahmen der Erneuerung des Frankfurter Weges beseitigen. Der Bahnübergang wird höhenmäßig nicht verändert. Die bestehenden Signalanlagen bleiben erhalten.

(3) Darüber hinausgehende oder andere Baumaßnahmen oder Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Kreises.

(4) Für alle Baumaßnahmen gilt § 6.

§ 3 Nutzungsentgelt und öffentliche Abgaben

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt 1,00 € jährlich. Die Stadt verpflichtet sich, diesen Betrag zum 15. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert an die Kreiskasse Paderborn auf das Konto bei der Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30), Konto-Nr. 1 034 081 unter Angabe des Kassenzzeichens: 69-Nutzungsentgelt-Almetalbahn zu entrichten.

(2) Die Stadt trägt sämtliche anfallenden öffentlichen Abgaben und Beiträge für die Trassengrundstücke (§ 1 Abs. 1) soweit diese nach dem Tage des Vertragsabschlusses entstehen.

§ 4 Pflichten der Stadt (Unterhaltung, Verkehrssicherung, Haftung)

(1) Mit Inkrafttreten des Vertrages geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt über (vgl. auch § 5 Abs. 1); die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Bahnbrücke über die K 37 (Abschnitt 9.2) verbleibt beim Kreis. Eine Beseitigung des wilden Bewuchses erfolgt ausschließlich zur Verkehrssicherung oder wegen berechtigter Nachbarbeschwerden. Sämtliche Kosten für die Unterhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht trägt die Stadt, mit Ausnahme der Kosten, die die Brücke über die K 37 betreffen.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherheitsprüfung der vorhandenen Bahnbrücke über die Alme wird von der Stadt durchgeführt oder beauftragt, begleitet und abgerechnet. Die Verkehrssicherheitsprüfung für die Bahnbrücke über die K 37 Abschnitt 9.2 obliegt dem Kreis. Für die Bahnbrücken über die K37 und über die Alme im Bereich Barkhausen scheidet eine Verpflichtung zur Erneuerung oder grundlegenden Sanierung durch die Stadt aus.

(3) Sofern ein Radweg im Bereich des in der Vorbemerkung erwähnten Geländeeinschnitts (je teilweise Flur 1, Flurstück 983 und Flur 3, Flurstück 2000) noch nicht errichtet ist, sind dort eingetretene Schäden nur dann zu beseitigen, wenn dies unumgänglich ist. Sofern ein Radweg in diesem Bereich errichtet ist, sind dort eingetretene Schäden zu beseitigen. Die Schadensbeseitigung obliegt dem Kreis. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Kreis. Sofern Schäden eintreten hat die Stadt den Kreis unverzüglich zu informieren.

(4) Mit Inkrafttreten des Vertrages übernimmt die Stadt die gesetzliche Haftpflicht für die zur Nutzung überlassenen Grundstücke und deren Anlagen; die gesetzliche Haftpflicht für die Bahnbrücke über die K 37 (Abschnitt 9.2) verbleibt beim Kreis. Darüber hinaus haftet die Stadt für alle Schäden und Gefahren, die durch sie oder einen Bevollmächtigten im Rahmen der Nutzung oder Bewirtschaftung der überlassenen Grundstücke verursacht werden. Die Stadt stellt den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit die Stadt ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

(5) Den Beauftragten des Kreises ist der Zutritt zu den überlassenen Grundstücken jederzeit ungehindert gestattet.

§ 5 Pflichten des Kreises (Unterhaltung, Verkehrssicherung,)

(1) Die Bahnbrücken über die K 37 und die Alme sind, soweit es sich bei der Begehung (§ 1 Abs. 3) als erforderlich erweist, vom Kreis vorab gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Das gilt auch für den Geländeeinschnitt am Ortseingang des Stadtteils Wewer. Die Unterhaltung dieser Absicherungen obliegt der Stadt.

(2) Sollte es aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erforderlich werden, dass die noch auf der Trasse verbliebenen Eisenbahnschwellen oder der Bahnschotter entfernt werden müssen, so besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass diese Verpflichtung mit dieser Vereinbarung nicht auf die Stadt übergeht sondern beim Kreis verbleibt. Auch hat der Kreis die mit der Beseitigung im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.

§ 6 Widmung

(1) Bei der Almetalbahn handelt es sich um eine nicht von Betriebszwecken freigestellte Eisenbahnstrecke (§ 23 AEG). Demgemäß hat das eisenbahnrechtliche Fachplanungsrecht Vorrang vor dem kommunalen Planungsrecht; das gilt auch hinsichtlich der nach § 2 von der Stadt geplanten Baumaßnahmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu unternehmen, damit diese Situation auch in Zukunft erhalten wird bzw. alles zu unterlassen was zu einer Entwidmung bzw. Freistellung von Bahnbetriebszwecken führt; sie sichern zu, keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die betroffene Trasse einzuleiten oder einem solchen Verfahren zuzustimmen.

(2) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Widmung der Almetalbahn als Eisenbahnstrecke durch die in § 2 vorgesehene Nutzung der Flächen nicht berührt wird.

(3) Sämtliche nach § 2 errichteten Anlagen sind von der Stadt unverzüglich auf deren Kosten nach Maßgabe des § 8 zurückzubauen, sollte die Bahnstrecke reaktiviert werden.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.10.2013 in Kraft und endet am 31.12.2033.

(2) Der Vertrag kann von der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

(3) Um den Eisenbahnbetrieb jederzeit wieder aufnehmen zu können, bzw. um eine Nutzung als Gesamttrasse zwischen Paderborn und Büren für die Zukunft zu sichern (z. B. Anbindung des Flughafens), behält sich der Kreis die Rückübertragung des Besitzes an den überlassenen Grundstücken vor. Der Kreis kann in solch einem Fall den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen. Im

Falle der Kündigung des Vertrages hat die Stadt dem Kreis innerhalb von einem Jahr nach Vertragsende die zur Nutzung überlassenen Grundstücke herauszugeben.

(4) Sollte sich herausstellen, dass die Nutzung der Trasse für die in § 2 aufgeführten Zwecke oder sonstige Gründe entgegen der Annahme der Vertragsparteien, einer weiteren Widmung als Eisenbahnstrecke entgegen steht, haben die Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich zu kündigen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

(6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Abwicklung bzw. Rückbau nach Vertragsende

(1) Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die Stadt dem Kreis unverzüglich die zur Nutzung überlassenen Grundstücke herauszugeben, sofern nicht § 7 Abs. 3 ein- greift.

(2) Die Grundstücke sind in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich bei Ver- tragsende befinden, sofern nicht § 6 Abs. 3 eingreift. So besteht seitens des Kreises auch kein Anspruch auf Mängelfreiheit für eventuell bei Vertragsbeendigung überge- hende, durch die Stadt errichtete Bauwerke. Das entbindet die Stadt jedoch nicht von den Verpflichtungen aus § 4. Eine regelmäßige oder gar vollständige Beseitigung des wilden Bewuchses auf oder entlang der Trasse kann vom Kreis auch nicht bei Vertragsbeendigung verlangt werden.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, das ursprüngliche Schotterbett für die Schienen bei Vertragsbeendigung auf den baulich genutzten Flächen wieder herzustellen.

(4) Für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 2 erfolgt kein Wertausgleich durch den Kreis.

§ 9 Schlussbemerkungen, Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sofern weitere Kommunen im Verlauf der Gesamtstrecke der Almetalbahn eben- falls Streckenabschnitte (Grundstücke) nutzen möchten, geht die Stadt davon aus, dass seitens des Kreises, mit den betreffenden Kommunen Verträge gleichen Inhalts geschlossen werden. Sollten sich jedoch Änderungen bzw. Abweichungen ergeben verpflichtet sich der Kreis zu einer entsprechenden Anpassung dieser Vereinbarung, soweit andere Kommunen bei einer Nutzung der Trasse günstiger behandelt werden.